



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-127/2022

Fachbereich	Öffentliche Sicherheit, Recht, Personal und Soziales
Sachbearbeiter	Andreas Gräf
Datum	24.11.2022

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	05.12.2022
Haupt - und Finanzausschuss	31.01.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	09.02.2023

Auflösung der alten Vereinbarung bezüglich des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes „Gefahrgut“ aus dem Jahr 1992

Anlage(n):

1. Vereinbarung alter OBB 1992
2. Microsoft Word - 2022-10-25 Entwurf Vereinbarung Auflösung alte Vereinbarung Gefahrgutbezirk 15 aus 1992
3. SKM_C75922101310170
4. 2022-10-24 Staatsanzeiger - ÖBB Gefahrgut

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Nachdem die Gemeinde Walluf dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten ist und die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung vom 25. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden.
2. Der beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Walluf dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten (siehe Beschluss vom 10.12.2020, VL-122/2020). Aufgrund von Personalmangel und –wechsel im Regierungspräsidium Darmstadt hat sich die Genehmigung des neuen Gefahrgutbezirkes verzögert. Die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu ist aber nun am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung zum 25. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Somit kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden. Diese ist der Vorlage zur Information beigelegt.

Es wird daher empfohlen, der ebenfalls beigelegten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 zuzustimmen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister